

Asbesthaltiger Fensterkitt 5:

Ausglasen von Fenstern bei Rückbauarbeiten im Freien

Das Wichtigste in Kürze

- Fenster mit asbesthaltigem Fensterkitt dürfen nur im Freien mit Hammer, Geissfuss, Bagger oder ähnlichen Arbeitsmitteln ausgeglast werden.
- Um Dritte nicht zu gefährden, sind die Fenster in einer räumlich abgegrenzten Zone auszuglasen.
- Diese Methode kann nicht angewendet werden, wenn für die weitere Verarbeitung Rahmen oder Glas keine Reste von asbesthaltigem Kitt aufweisen dürfen. In diesem Fall sind die Materialien vollständig voneinander zu trennen. Diese Arbeit darf nur von einem Suva-anerkannten Asbest-Sanierungsunternehmen ausgeführt werden (Siehe Suva-Factsheet 33042).

Arbeitsvorbereitung

Gefährdungsermittlung

- Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Massnahmen zu planen.

Instruktion

- Das Personal ist vor Arbeitsbeginn über die Gefährdungen und das Vorgehen zu instruieren.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Einwegstaubmasken der Klasse FFP3
- Einwegschutanzüge der Kategorie 3 Typ 5/6 mit Kapuze
- Schutzbrille
- Handschuhe

Geräte, Material und Werkzeuge

- Hammer, Geissfuss oder ähnliches Werkzeug
- Abfallmulde

Ausführen der Arbeiten

- Das Ausglasen wird im Freien ausgeführt.
- In einer Mulde oder einem Container wird das Glas mit einem Hammer, Geissfuss, Pickel oder ähnlichem Werkzeug aus dem Rahmen geschlagen.

Werden Fenster mit asbesthaltigem Fensterkitt durch Zerschlagen der Scheibe ausgeglast, ist mit einer geringen Faserfreisetzung zu rechnen. Instruierte Baufachleute können die Arbeiten im Freien ausführen, wenn das hier beschriebene Verfahren eingehalten wird.



1 Ausglasen mit einem Hammer



2 Arbeiter mit korrekter persönlicher Schutzausrüstung

Abschliessen der Arbeiten

Reinigung

- Die Umgebung der Mulde ist nach Abschluss der Arbeiten gründlich zu reinigen.

Entsorgung

- Auskünfte zur Entsorgung und zu Deponie-Standorten geben die kantonalen Anlaufstellen für Asbestfragen (www.abfall.ch / www.bafu.admin.ch).



3 Holzrahmen und Glas sind getrennt zu entsorgen.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3, 60, 60a, 60b, 60c

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest

www.forum-asbest.ch

Factsheets zum Thema asbesthaltiger Fensterkitt:

- Überblick (www.suva.ch/waswo/33039)
- Entfernen mit Stechbeitel oder Spachtel im Freien (www.suva.ch/waswo/33040)
- Entfernen mit wärmebasiertem Verfahren (www.suva.ch/waswo/33041)
- Entfernen mit Handmaschinen und Handwerkzeugen (www.suva.ch/waswo/33042)

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49

bereich.bau@suva.ch